

INTERN

Dienstanweisung

Stand 01.07.2010

Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II

Kdu – Heizkosten; KdU – Mietkaution; KdU – Umzug (§ 22 SGB II)

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

a. Möbel

Gebrauchtmöbel sind im Landkreis in größerer Auswahl in Aichach, bei Fairkauf vorhanden. Zusätzlich existiert der übliche Gebrauchtwarenhandel, der in der Regel über die Tagespresse veräußert wird. Grundsätzlich kann der Kunde auf Gebrauchtgegenstände verwiesen werden. Aus hygienischen Gründen werden für bestimmte Artikel (Matratzen, Bettdecke und Kopfkissen) Neupreise kalkuliert. Die Neupreise wurden überwiegend dem Ottokatalog entnommen. Besteht die Gefahr, dass der Kunde die einmalige Leistung nicht zweckentsprechend verwendet, ist auf Sachleistungen in Form von Gutscheinen zu verweisen (vgl. analoge Regelung zu Lebensmittelgutscheinen).

Möbel für	Bedarf	Gebraucht in €	Neuware in €
Kinderzimmer (soweit nicht Erstausstattun g)	Bett mit Bettrost	45,00	-
	Kleiderschrank (je Hilfebed.)	40,00	-
	Stuhl	10,00	-
	Tisch	30,00	-
Küche	Komplett mit Elektrogeräte (Herd 40,00 Euro, Kühlschrank 40,00 Euro, Spüle 40,00 Euro, Schränke 50,00 Euro) ohne Anschluss.	170,00	-
	Spülbecken mit Unterschrank	35,00 €	-
	Stühle (zwei Stück)	25,00 €	-
	Tisch	50,00 €	-
Schlafzimmer	Doppelbett mit Bettrost	90,00 €	-
	Kleiderschrank 2-türig	40,00 €	-
	Kleiderschrank 4-türig	80,00 €	-
Wohnzimmer	vier Stühle/Couchgarnitur	90,00 €	-
	Tisch	25,00 €	-
	Schrank	135,00 €	-
Sonstiges	Garderobe	10,00 €	
	Kinderhochstuhl	15,00 €	
	Regal	10,00 €	

Haushalts- waren	Bedarf	Gebraucht in €	Neuware in €
Bettwaren	Bettwäsche	2,00	-
	Deckbett		15,00
	Kopfkissen	-	7,00
	Matratze	-	50,00
	Schlafdecke	-	15,00
Elektrogeräte	Bügeleisen	-	10,00
	Kühlschrank	40,00	-
	Lampe	5,00	-
	Radiogerät	10,00	-
	Fernsehgerät	0,00	BSG 24.02.11 B14AS75/10R
	Staubsauger	-	40,00
	Waschmaschine (Preis ohne Anschluss)	50,00	-
Gardinen	Pro Fenster	5,00	-
Geschirr	Grundausrüstung für einen Alleinstehenden	50,00 €	-
	je weiterer Haushaltsangehöriger	10,00 €	-
Herde	Elektroherd (Preis ohne Anschluss)	50,00 €	
Öfen	Ölöfen, Kohleöfen, Holzöfen	30,00 €	

2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Grundausrüstung für	Prüfung	Antragstellung und Auszahlung	€	Besonderheit
Schwangere/ Wöchnerinnen	Mutterpass	ab der 17. SSW	170	einschl. Klinikbedarf
Neugeborene: - Erstes Kind - Weiteres Kind	Mutterpass	ab der 25. SSW bis max. 4 Woche nach der Geburt	400	einschl. Kinderbett, Autositz, Pflegeart. Kinderzimmerschrank und Kinderwagen Ergänzung zu ersten Kind
	Mutterpass	wie erstes Kind	270	
Erstausrüstung Bekleidung Pro Person	Einzelfall Rücksprache Teamleitung	Auf Antrag	340	Grundausrüstung Bekleidung – Restlicher Bedarf Verweis auf Sachleistung

3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Bedarf für	Prüfung	Antragstellung und Auszahlung		Besonderheit
Mehrtägige Klassenfahrt	Bescheinigung der Schule	Auf Antrag	100 %	Der Antragsteller muss eine Bestätigung vorlegen, dass die Kosten für die Klassenfahrt nicht durch einen Förderverein oder durch Dritte übernommen werden bzw. von der Schule ermäßigt werden, wenn bekannt ist, dass der Schüler hilfebedürftig ist. Im Bescheid ist der Vermerk aufzunehmen, dass unter der Voraussetzung, dass der Schüler tatsächlich teilnimmt und die Kosten nicht, bzw. zum Teil nicht durch Dritte getragen werden können, in voller Höhe übernommen werden. Zeitgleich mit dem Bescheid ist eine UA zu erstellen und eine Teilnahmebestätigung der Schule zu fordern (WV).

4. Heizkosten bei selbst zu beschaffenden Brennstoffen ab 01.01.2009

Bei selbst zu beschaffenden Brennstoffen sollen die monatlichen Pauschalen in jährliche Einmalzahlungen geleistet werden. Folgendes ist zu beachten:

- Der Landkreis hat in seiner Auswertung 2008 einen durchschnittlichen Verbrauch an Heizkosten in Höhe von 1,25 m² festgestellt.
- Hinweis im Bewilligungsbescheid, dass bisher keine Heizkosten berücksichtigt sind und auf Antrag eine jährliche Einmalzahlung für die Beschaffung von Brennstoffen möglich ist.
- Nach Antragstellung und Prüfung bei positiver Entscheidung nur vorläufig für den Jahreszeitraum bewilligen und in der Bewilligung der Heizkosten mitteilen, dass die monatlichen Pauschalen aus Gründen der Praktikabilität bei der Beschaffung als Einmalzahlung gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist außerdem, dass er weiter hilfebedürftig in ALGII-Bezug ist und sein Wohnsitz gleich bleibt.
- Sollte nach Bewilligung der Heizkosten feststehen, dass die Richtwerte bzw. die Nichtprüfgrenze bei den Heizkosten überschritten werden, belehren. In der Regel für 6 Monate tatsächliche Heizkosten übernehmen, dann nur noch die

angemessenen, es sei denn es werden besondere Gründe geäußert, die zu berücksichtigen sind.

Bei Überschreiten der Wohnungsgröße können die ermittelten Richtwerte für die qm-abhängigen Heizkosten nicht ausreichen. Mehrkosten wegen einer unangemessenen großen Wohnung können nicht übernommen werden. Hierüber ist der Kunde ebenfalls zu belehren. Außerdem ist er auf die Notwendigkeit und Verpflichtung zu wirtschaftlichen Verbrauchsverhalten aufmerksam zu machen.

- Kürzung bei absehbaren kurzfristigen ALG-II Bezuges oder wenn nach Angaben des Kunden der Bedarf niedriger ist.
- Rückforderung bei Umzug oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit
- Rückforderung, falls die Hilfebedürftigkeit vor Jahresablauf beendet wird oder der Leistungsempfänger umzieht.
- Die Empfehlungen des deutschen Vereins sind zu beachten. Zusammenfassung siehe Anlage

Wohnung	Wohnfläche	Mtl.	Jährlich	Besonderheiten
1 Person	Bis 50 m ²	62,50 €	750,00 €	Hinweise zu Nr. 4 beachten. Auszahlung grundsätzlich jährlich auf Antrag.
2 Personen	bis 65 m ²	81,52 €	975,00 €	
3 Personen	bis 75 m ²	93,75 €	1125,00 €	
4 Personen	bis 90 m ²	112,50 €	1350,00 €	
5 Personen	bis 105 m ²	131,25 €	1575,00 €	
6 Personen	bis 120 m ²	150,00 €	1800,00 €	
ab 7 Personen	+ 15 m ²			

5. Umzug (§ 22 Abs. 3 SGB II)

a) Spezielle Vereinbarungen:

Zu den Ausführungen Umzug und Kautio n gibt es mit den Arbeitsgemeinschaften Augsburg-Stadt und Augsburg-Land folgende Vereinbarungen, die vorrangig der allgemeinen Ausführungen unter Nr. 5 und Nr. 6 zu beachten sind.

Vereinbarung vom 24.08.2006: Beteiligung im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II; vereinfachtes Verfahren Angemessenheitsprüfung KdU und Zustimmung Umzug zwischen den ARGEN Augsburg-Stadt, -Land und Aichach-Friedberg

Vereinbarung vom 07.04.2005: Information über den Wohnungswechsel per E-Mail (Vordruck)

b) Allgemeine Grundsätze:

Bei der Prüfung zum Umzug und Kautio n sind folgende Punkte generell zu beachten:

Die Empfehlungen des deutschen Vereins sind zu beachten. Zusammenfassung siehe Anlage

- * **Bedarf**, wenn Aufwendungen durch den notwendigen Umzug entstanden sind
- + vor Fälligkeit bekannt (Antrag mit Mietbescheinigung/-vertrag, nicht unterschrieben)
- + keine anderweitige Deckung möglich
- + Bezug von laufenden Leistungen)

** **Notwendigkeit** liegt u. a. vor wenn

- bisherige Wohnung unangemessen
- unzumutbare Überbelegung
- drohender Verlust der Wohnung z.B. berechtigte Kündigung, Räumungsurteil, Räumungstermin

5.1. **Umzug eines Kunden von einem anderen ARGE-Bereich in den Landkreis Aichach-Friedberg**

- Mietvertrag darf noch nicht abgeschlossen sein
- Zusicherung der bisherigen ARGE, dass der Umzug **notwendig**** ist, unter Berücksichtigung, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind und wir an der Zusicherung beteiligt waren.
- Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten müssen zuständigkeitshalber vor dem Umzug beim bisherigen Träger beantragt werden, ebenso die Erstausrüstung.
- Zusicherung für die Kautions (Darlehen) unter den in Nr. 6 beschriebenen Voraussetzungen prüfen und die Entscheidung schriftlich bestätigen.

5.2. **Umzug des AfBS-Kunden**

a) **über die Landkreisgrenzen**

Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten werden übernommen, wenn der Umzug des Kunden **notwendig**** ist und der **Bedarf*** entsteht. Wir sind nur zuständig, wenn der Antrag vor dem Umzug gestellt wurde. Folgende Punkte sind zu beachten:

1. **Antrag** (i. S. v. § 37 SGB II)
2. **Bedarfsprüfung***
3. **Notwendigkeit** des Wohnungswechsel **prüfen****
4. **Bestätigung** der **neuen ARGE einholen**, dass die neue Unterkunft angemessen ist
5. **Kostenübernahme** für Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten bestätigen, bei der **Kautions** (Darlehen) auf die neue ARGE verweisen
6. **Notwendigkeit** des Umzuges **zusichern**
7. **Abdruck** des Schreibens an die **neu zuständige ARGE** senden

b) **innerhalb des Landkreises**

1. **Antrag** (i. S. v. § 37 SGB II)

2. **Bedarfsprüfung***
3. **Notwendigkeit** des Wohnungswechsel **prüfen****
4. **Notwendigkeit** des Umzuges **bescheinigen**
5. Wenn geprüft worden ist, dass der Umzug erforderlich ist** und die neue Unterkunft angemessen ist **Kostenübernahme** für Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten bestätigen.
6. Kautions prüfen und ggf. bestätigen.

5.3. Ausschluss von Leistungen der KdU und Erstausrüstung bei U25

U25 erhalten nur Leistungen für KdU und Erstausrüstung für die Wohnung, wenn sie sich **vor dem Umzug** eine **Zusicherung** der Leistungserbringung eingeholt haben. Die Zusicherung muss erteilt werden, wenn

- Der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann
- Der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist
- Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ausnahme: Von der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Dies ist nur sehr selten der Fall, nämlich dann, wenn eine Entscheidung so eilbedürftig war, dass eine vorherige Zustimmung nicht eingeholt werden konnte. Beispiel: bei Missbrauch in der Familie, körperliche Gewalteinwirkung auf den Betroffenen. Nicht aber, wenn ein günstiges Wohnungsangebot vorlag und vom Vermieter eine schnelle Entscheidung verlangt wird!

In die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des. § 22 Abs. 2a Satz 3 vorliegen, ist in Zweifelsfällen die Teamleiterin einzubinden.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „schwerwiegender sozialer Grund“ orientiert sich inhaltlich an dem des § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III. Zudem kann das Urteil des BSG v. 02.06.2004; B 7 AL 38/03 R) zur Definition herangezogen werden.

Davon ausgehend liegt ein **schwerwiegender sozialer Grund** unter anderem dann vor wenn

- Eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist. Beispiel: Leistungsempfänger ist seit Geburt oder frühem Kindesalter auswärts untergebracht. Die Anforderungen an den Schweregrad der Störung dürfen lt. o.g. Urteil nicht überzogen werden. Trotzdem ist darauf zu achten, dass die Störung der Eltern-Kind-Beziehung ein gewisses Gewicht haben muss. Die Einschaltung von Beratungsstellen (bes. Jugendhilfe) wegen Differenzen kann ein wichtiges Indiz sein, ist aber nicht Voraussetzung. Bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Leistungsempfängers besteht. Beispiel: Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt. Hierüber ist ein Nachweis erforderlich, z.B. ein qualifiziertes Gutachten oder Attest. Ggf. liegen bereits im Bereich M+I entsprechende Informationen vor.

- Die Eltern die Aufnahme bzw. der Verbleib des Kindes im Haushalt begründet als unzumutbar ablehnen. Beispiel: Gewalt des Kindes gegen die Eltern, sonstiges, gravierendes Fehlverhalten des Kindes gegen die Eltern (Diebstahl).

Kein schwerwiegender sozialer Grund oder sonstiger wichtiger Grund ist z. B.: Kind darf keine laute Musik hören, keine Freunde einladen, muss Hausarbeit leisten

Ein **sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund** kann vorliegen, wenn

- Der in Frage kommende Elternteil mit einem nichtehelichen Partner oder einem neuen Ehepartner zusammenlebt und dieser der Aufnahme nicht zustimmt und durch die Aufnahme des Kindes die Partnerschaft des Elternteils gefährdet würde.
- Die räumlichen Verhältnisse sehr beengt sind (allein der Umstand, dass man sich räumlich einschränken muss, genügt nicht, dies gilt auch dann, wenn der Betreffende mit einem weiteren z.B. minderjährigen Kind in einem Zimmer schlafen müsste.

Auch hier ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Es ist nicht möglich, eine abschließende und umfassende Aufstellung möglicher Gründe zu erstellen. Bis die Rechtsprechung über einzelne weitere mögliche Gründe Klarheit bringt, ist daher die Entscheidung über einen Auszug in jedem Fall von der Teamleiterin zu treffen.

5.4. Verringerung der Leistung nach Umzug bei über 25-Jährigen

Sollten sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für die KdU erhöhen, werden sie nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht, max. bis zur aktuell gültigen Angemessenheitsgrenze. Erforderlich kann der Umzug nur in angemessenen Wohnraum sein, außerdem muss es für den Umzug einen wichtigen Grund geben, z. B. Überbelegung nach Geburt des Kindes, Arbeitsaufnahme außerhalb Tagespendelbereich. Falls die Prüfung ergibt, dass der Umzug erforderlich war, werden die tatsächlichen, angemessenen Kosten übernommen. War der Umzug nicht erforderlich gelten die bisherigen Aufwendungen für die KdU. Achtung! Die Gewährung von Umzugskosten und Kautions sind weiter von der vorherigen Zusicherung abhängig.

5.5. Leistungen für den Umzug:

a) selbst organisiert

Umzug	Prüfung	Haushalt	€	Auszahlung
<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines 20 km Radius 	Siehe Prüfschema zu 5.1 und 5.2	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Person • je weiterer Haush.ang. 	230 60	Nach Vorlage des unterschriebenen Mietvertrages. Die Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes muss

<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines 100 km Radius 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Person • je weiterer Haush.ang. 	340 60	nachgereicht werden. Sollten nur die tatsächlichen Kosten beantragt werden und diese unter dem Betrag der Pauschale liegen, sind nur die tatsächlichen Kosten zu begleichen.
<ul style="list-style-type: none"> • ab 101 km 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Person • je weiterer Haush.ang. 	3,40 /km 60	

b) durch Fremdfirma

	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Prüfschema zu 5.1 • Gesundheitliche Gründe, durch ärztliches Attest belegt, dass kein eigener Umzug möglich ist • Vorlage von drei Kostenvoranschlägen in Frage kommender Umzugsfirmen, hiervon mindestens einer von einer sozialen Organisation 		Vgl. 5.5 a)
--	--	--	-------------

Beispiele von sozialen Organisationen, die Umzüge durchführen:

Mary und Oscar, Umzüge, Neuhäuserstr. 24, 86154 Augsburg, Tel. 0821/4101503, Mo. – Fr. 11.00 – 18.00 und Sa. 10.00 – 14.00 Uhr.

Schrobenhausener Dienste, Berliner Straße 2, 86529 Schrobenhausen, Tel. 08252/91 56 15 – 0, Fax: 08252/91 56 15 – 9, E-Mail: schrobenhausen@sozdi.de

Fairkauf in der Donauwörther Straße in Aichach führt derzeit wegen Personalmangel keine Umzüge durch.

6. Kautio (§ 22 Abs. 3 SGB II)

Kautio	Prüfung	€	Auszahlung
---------------	----------------	----------	-------------------

<p>Bedarf, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertragliche Voraussetzung für Mietvertrag + vor Fälligkeit bekannt (Antrag) + keine anderweitige Deckung möglich + Bezug von laufenden Leistungen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag (i.S.v. § 37 SGB II) 2. Zuständigkeit nur als neuer Träger 3. Bedarfsprüfung (siehe Spalte links) 4. Notwendigkeit des Wohnungswechsel ist von bisheriger ARGE bescheinigt oder wurde bei Umzügen innerhalb des Landkreises selbst geprüft (vgl. Prüfpunkte bei 5. Umzug) 5. Mietbescheinigung/-vertrag 6. Zusicherung wurde eingeholt. 	<p>Grundsätzlich Gewährung nur bei angemessenen KdU und vorheriger Zusicherung</p> <p>Höhe: monatl. Kaltmiete (lt. Mietvertrag/-bescheinigung) + x max. 3 Monate</p>
---	---	--

Verfahrenshinweise Kautio:

Die Kautio ist als Darlehen zu gewähren. Die Rückzahlung beginnt grundsätzlich im Monat nach der Leistungsgewährung. Es ist mit dem Kunden eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Achtung! Leistungen nach § 22 SGB II sind keine einmaligen Leistungen, d.h. der Kunde muss im laufenden Leistungsbezug stehen.

Anlage: Zusammenfassung der Empfehlungen des deutschen Vereins und Anpassung der Unterkunftskosten ab 01.01.2009

Festlegung der Richtwerte und Nichtprüfungsgrenzen zum 01.01.2009 für den Landkreis Aichach-Friedberg und Zusammenfassung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung

1. **Festlegung neuer Richtwerte** ab 01.01.2009 (Produkt aus Quadratmeterzahl und Quadratmeterpreis)
Der Landkreis hat einen Entwurf zu den ab 01.01.2009 geltenden Kosten der Unterkunft vorgelegt. Die endgültige Fassung wird am 03.12.2008 im Ausschuss behandelt. Bis zur endgültigen Weisung kann dieser Entwurf für Entscheidungen herangezogen werden. Dies gilt auch für Entscheidungen über Nebenkosten- und Heizkostenabrechnungen für das Jahr 2008.

Produkttheorie anwenden

D. h. Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Wohnungsstandard. Die Produkttheorie bezieht sich auf die Bruttokaltmiete (also mit Nebenkosten wie z.B. Müllabfuhr, Kaltwasser, Abwasser, Grundsteuer).

2. **Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten**

- a) Prüfung, ob die tatsächliche Miete, den ermittelten Richtwert in Bezug auf die Bruttokaltmiete und der Wohnungsgröße übersteigt.
- b) Prüfung, ob eine Abweichung vom Richtwert wegen der Besonderheit des Einzelfalles ¹ geboten ist. Diese Prüfung nimmt der Leistungssachbearbeiter vor und hört den Hilfeempfänger in Rahmen eines Gespräches an. Werden vom Hilfeempfänger Besonderheiten im persönlichen Gespräch vorgetragen, ist hierüber ein Aktenvermerk zu fertigen. Falls die Besonderheit des Einzelfalles bejaht wird, könnte ein

Zuschlag zu den Richtwerten gewährt werden, u. U. bis zu den tatsächlichen Kosten der Unterkunft.
c) Überprüfung, ob tatsächlich eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht. Es muss tatsächlich eine konkrete Möglichkeit bestehen, im Vergleichsgebiet eine angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können.

3. Kostensenkungsverfahren

In der Regel ist die Übernahme der der Aufwendungen für die Unterkunft, solange der BG nicht möglich ist, durch einen Wohnungswechsel, durch vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, längstens für sechs Monate, möglich. Zur Fristberechnung darf auf das BGB verwiesen werden. Beispiel: Beginn der Frist am 03.12.2008, Ende i. d. R. am 02.06.2009. Die Sechs-Monatsfrist beginnt mit Antragstellung zu laufen, da der Hilfeempfänger zu diesem Zeitpunkt bereits die Unangemessenheit der Unterkunftskosten durch Aushändigung der Informationen und der Beratung in der Clearingstelle kennt. In atypischen Fällen kann von der Sechs-Monatsfrist abgewichen werden.

a) Vor der Aufforderung, die Kosten zu Senken sollte eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** durchgeführt werden. Hierbei sollten folgende Kosten, die nicht abschließend aufgezählt sind berücksichtigt werden: Umbau der Wohnung z. B. bei behinderengerechten Wohnraum, unvermeidbare Doppelmieten, z. B. wegen Einhaltung der Kündigungsfristen der alten Wohnung, hohe Renovierungskosten, mögliche Neuanschaffungen im Rahmen der Erstausrüstung, z.B. wegen Küche, die nicht mehr vorhanden ist oder Ofen, der nötig ist, hohe Umzugskosten etc. Wenn die voraussichtlichen Kosten des Wohnungswechsels festgestellt sind und der möglichen Einsparung gegenüber gestellt wird, soll nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entschieden werden. Hierbei soll auch in Zusammenarbeit mit M+I geprüft werden, innerhalb welchem angemessenen Zeitraum eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt möglich erscheint.

b) **Feststellung der Überschreitung des Richtwertes.** Es liegen keine Besonderheiten des Einzelfalles vor, nach denen über dem Richtwert liegende Unterkunftskosten angemessen sind, und es ist ein Wohnungswechsel grundsätzlich zumutbar und wirtschaftlich. **Siehe 2 zur Zumutbarkeit der Kostensenkung.**

c) Im **Anschreiben** an den Hilfeempfänger wird die Formulierung „oberhalb des Richtwertes“ statt unangemessen verwendet. Die Aufforderung zur Kostensenkung muss eine Belehrung darüber enthalten, dass die tatsächlichen Kosten zunächst bis zu 6 Monaten (in besonderen Einzelfällen kürzer oder länger) übernommen werden. Ohne Belehrung darf keine Absenkung der Leistung erfolgen.

d) Übersteigen die festgestellten Kosten der Unterkunft die Richtwerte und sind keine Besonderheiten des Einzelfalles vorhanden, die eine höhere Berücksichtigung rechtfertigen, werden nach Ablauf der Frist nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen, wenn der Hilfeempfänger sich bis dahin nicht um Kostensenkungsalternativen bemüht hat.

4. Heizung

Zu den Heizkosten zählen die Vorauszahlungen an den Vermieter oder Energieversorgungsunternehmen. Der tatsächliche und für die Beurteilung der Angemessenheit maßgebliche Verbrauch lässt sich erst nach der Abrechnung feststellen. Aufwendungen für die **Warmwasserbereitung** sind Bestandteil der Regelleistung und ggf. von den Heizkosten abzusetzen, wenn Anteile für die Warmwasserbereitung vorhanden sind. Lässt sich der Anteil nicht genau feststellen, hat das BSG entschieden, dass die bekannten an die Regelleistung gekoppelten Pauschalen in Abzug zu bringen sind.

Nichtprüfgrenze

Der Landkreis hat aus Gründen der Verwaltungsökonomie Nichtprüfgrenzen vorgesehen, die zur Orientierung dienen. Liegen die Kosten unterhalb des Wertes, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden. Dann sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Bei Überschreitung des Wertes (jeweilige Nichtprüfgrenze) muss eine konkrete Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Unter Umständen sind bauliche oder persönliche Erfordernisse vorhanden, die einen höheren Heizbedarf verursachen. Diese können z.B. sein: gesundheitlicher Zustand eines BG-Mitglieds (Behinderung, Erkrankung). Bei unangemessen großen Wohnungen ist darauf zu achten, dass Heizkostennachzahlungen nur noch anteilig, d. h. im Verhältnis der angemessenen zur tatsächlichen Wohnfläche übernommen werden können, falls der Kunde bei der Zustimmung zur Wohnung, bzw. bei der Antragstellung entsprechen informiert worden ist.

Unangemessen hohe Heizkosten

Dem Leistungsberechtigten ist mitzuteilen dass

- die Heizkosten unangemessen hoch sind
- welcher Verbrauch angemessen wäre (zutreffende Nichtprüfgrenze) unter Einbeziehung der Besonderheiten des Einzelfalles
- die tatsächlichen Heizkosten nur für einen angemessenen Zeitraum (vgl. Ausführungen zu den Kaltmiete und Nebenkosten) übernommen werden
- der Hilfeempfänger und seine Bedarfsgemeinschaftsmitglieder das Heizverhalten ändern sollen
- für einen Übergangszeitraum nur noch die angemessenen Heizkosten übernommen werden
- eine künftige Übernahme von unangemessenen Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung nicht möglich ist.

Folgenabschätzung

Führt eine Kürzung auf die angemessenen Heizkosten die Leistungsberechtigten in Miet- und Energieschulden, ist gerade in den Wintermonaten eine Unterbrechung der Heizenergieversorgung zu vermeiden, insbes. wenn Kinder im Haushalt sind. Führt die Kürzung der Heizkosten zu einem Verlust der Wohnung durch entstehende Mietschulden, ist unter Abwägung, dass Wohnungsverlust vermieden werden sollte und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz kommunaler Mittel zu entscheiden.

Einmalige Heizkosten

Sie sind im Monat der Beschaffung in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, wenn Sie angemessen sind. Bei der Beurteilung ist wiederum die Nichtprüfgrenze heranzuziehen ggf. unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles heranzuziehen. Zum Verfahren darf auf die DA einmalige Leistungen und Kosten der Unterkunft in der jeweils gültigen Fassung verwiesen werden.

5. Neuanmietung

Für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Kaltmiete und die Nebenkosten maßgeblich, wenn kein besonderer Einzelfall vorliegt. Die unter Nr. 4a genannte Wirtschaftlichkeitsprüfung ist sinngemäß durchzuführen, wenn wir uns durch die Zusicherung zur Übernahme weiterer Kosten z.B. Renovierung, Ausstattung mit Öfen, etc. verpflichten würden. Wird die angemessene Wohnungsgröße überschritten, muss der Kunde informiert werden, dass evtl. anfallende Nebkostennachzahlungen oder Heizkostennachzahlungen nur noch anteilig, d. h. im Verhältnis der angemessenen zur tatsächlichen Wohnfläche übernommen werden können.

6. Umzug

Hier ist die DA zu einmaligen Bedarfe und Umzug in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Hinweis zur Zusicherung:

Die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft ist keine Anspruchsvoraussetzung. Holen Leistungsberechtigte diese Zusicherung nicht ein, schließt dies eine Kostenübernahme für die Unterkunft nur für U25 aus, wenn nicht ein Ausnahmefall vorliegt. Zuständig für die Zusicherung ist der bisherige Leistungsträger. Er ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug notwendig und erforderlich ³ ist.

Dem Leistungsberechtigten muss bei Wohnungswechsel oder vor Abschluss eines neuen Mietvertrages erläutert werden, welcher Träger für welche Leistung zuständig ist und welche Zusicherungen erforderlich sind und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind, wenn die Zusicherung nicht eingeholt bzw. nicht erteilt wird. Kunden der AfBS erhalten diese Info durch Aushändigung des Umzugspaketes.

Hinweis zur Mietkaution:

Die Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden. Mit dem Hilfeempfänger ist eine Vereinbarung über die ratenweise Tilgung des Darlehens zu schließen.

¹ Die Aufzählung soll der Orientierung dienen und ist nicht abschließend

- Veränderung der familiären Situation (z. B. bei Schulabschluss und Ausbildungsbeginn des Kindes, Trennung/Tod von Lebenspartnern, Schwangerschaft) Keine Bedenken bestehen, dass für Schwangere ab der 13. SSW bereits der Richtwert des zukünftig erkennbaren Bedarfes im Vorfeld berücksichtigt wird.

- Menschen mit Behinderung, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich ist. Für Rollstuhlfahrer ist ein Zuschlag von bis zu 10 qm in Anlehnung der Vorschriften über die soziale Wohnraumförderung möglich, höhere Kosten sind im Einzelfall zu entscheiden.
- Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen
- Kurzzeitige Hilfebedürftigkeit, z.B. durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt
- Nettokaltmiete über dem Richtwert, niedrigere Betriebskosten, da die Wohnung eine günstige Energiebilanz hat. Als einzige Alternative zur Kostensenkung bleibt der Umzug. Die durch den Umzug erhoffte Einsparung würde durch höhere Betriebskosten in der neuen Wohnung aufgezehrt werden.

² Die **Zumutbarkeit der Kostensenkung** ist nach der Aufforderung zu prüfen, wenn Argumente vorgebracht werden, dass ein Wohnungswechsel unzumutbar ist bzw. eine Kostensenkung z.B. durch Untervermietung oder in anderer Weise nicht möglich ist. Ist ein Wohnungswechsel nicht zumutbar und scheidet eine anderweitige Kostensenkung aus, sind weiterhin die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

Beispiele zur Prüfung Unzumutbarkeit: Allein wegen des Schulwechsel der Kinder ist der Wohnungswechsel nicht unzumutbar. Das soziale Umfeld kann für Menschen die pflegebedürftige Menschen betreuen oder selbst pflegebedürftig oder behindert sind, ein größere Rolle spielen. Es wäre beispielsweise zu berücksichtigen, ob der kranke oder behinderte Mensch auf Nachbarschaftshilfe oder ein medizinisches Netzwerk angewiesen ist. Die Unzumutbarkeit ist regelmäßig zu überprüfen. Als Nachweis für die Unzumutbarkeit reicht im letzten Beispiel ein fachärztliches Attest.

Beispiele zur Kostensenkung: Mit dem Vermieter über eine Mietsenkung verhandeln, Untervermietung, wenn der Vermieter einverstanden ist und geeignete Räume zur Verfügung stehen.

Dokumentation der Kostensenkung:

Die Bemühungen um Alternativen zur Kostensenkung sind vom Hilfeempfänger zu dokumentieren, beispielsweise Recherchen im Internet, Anschreiben an die Wohnungsbaugesellschaft, Meldung bei Herrn Schmidt im LRA bzw. bei der Stadt Friedberg, wegen einer Sozialwohnung. Bestehen gravierende Wohnungsmarkthindernisse oder eingeschränkte Selbsthilfekompetenz, ist die Verfügbarkeit konkreten Wohnraums von der AfBS im Falle eines gerichtlichen Verfahrens konkret zu belegen.

Bestehen keine Möglichkeiten der Kostensenkung, sollte geklärt werden, inwieweit die verbleibenden ungedeckten Unterkunftskosten durch Schonvermögen, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit, befristeten Zuschlag, etc. gedeckt werden können.

³ **Erforderlich** ist ein Umzug, wenn eine Kostensenkung notwendig war, weil die tatsächlichen Kosten die Richtwerte übersteigen, keine besonderer Einzelfall vorliegt, und die Differenz auch sonst nicht finanziert werden kann und es keine Alternativen zum Wohnungswechsel gibt. Soweit die Kosten am Ort des Zuzugs angemessen sind, ist eine Zusicherung zu erteilen.

Weiter Beispiele für notwendige Umzüge:

- Bauliche Mängel oder ein schlechter Wohnungszustand, der selbst bzw. durch den Vermieter nicht in angemessenen Zeitraum behoben werden kann.
- Erwerbstätigkeit, hier aber vorrangige Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. M. §§ 53 ff. SGB III beachten (Umzugskostenbeihilfe bei Arbeitsaufnahme).
- Änderung der Familiensituation, z. B. Schwangerschaft ab der 13. SSW
- Häusliche Gewalt bzw. Auszug aus einem Frauenhaus
- Schwerwiegende soziale Gründe, z.B. ehemals Drogenabhängiger kann nicht mehr im bisherigen sozialen Umfeld wohnen